

Ehrengerichtsordnung

des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

§ 1 Satzungsbestandteil, Gültigkeit

Diese Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. (ACDCD) und gilt für alle Verfahren des Ehrengerichts.

§ 2 Zusammensetzung

1. Das Ehrengericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden oder der Beisitzer übernehmen der Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. die Vertreter der Beisitzer deren Aufgaben.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen rechtserfahren und gut beleumundet sein. Darüber hinaus sollten sie Erfahrung im Umgang mit der Satzung und den Ordnungen des ACDCD und des VDH haben.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen als ordentliche Mitglieder dem ACDCD e.V. ohne Einschränkungen angehören.
4. Dem Vorsitzenden des Ehrengerichts obliegt die Leitung der Ehrengerichtstätigkeit, insbesondere führt er den Vorsitz in den Verhandlungen und den Schriftverkehr mit den Beteiligten.
5. Die gewählten Mitglieder des Ehrengerichts bleiben über ihre Amtszeit (Satzung § 24 Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts) hinaus bis zum Abschluss anhängender Verfahren (Beginn verfahrensleitender Entscheidungen während der regulären Amtszeit) zuständig und erlassen eine Entscheidung.
6. Die Mitglieder des Ehrengerichts (einschließlich der Stellvertreter) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes gem §§17,18, oder §24 der Satzung sein.

§ 3 Zuständigkeit

1. Das Ehrengericht entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.
2. Das Ehrengericht ist u.a. Einspruchsinstanz bei der Verhängung von Vereinsstrafen und anderen Streitfällen, insbesondere bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter, Zuchtwart bzw. eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperr.

§ 4 Unabhängigkeit, Ablehnung, Befangenheit

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Entscheidung unparteiisch abzugeben.
3. Ein EG- Mitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten EG- Mitgliedes geltend machen könnte.

Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 9 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem EG- Vorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.

4. Wird ein Mitglied des Ehrengerichts abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
5. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das EG ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen; die Begründung steht im Ermessen des EG.

Ein Mitglied des EG kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des EG dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser selbst sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben; Punkt 5, Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

6. Die Ablehnung ist in Fällen des § 41 Zivilprozessordnung sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrengerichts die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet.

7. Erachtet das Ehrengericht die Ablehnung für unbegründet, so kann er das Verfahren weiterführen.

8. Die Ablehnung des Ehrengerichts im ganzen ist unzulässig.

9. Jedes Mitglied des EG ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist. Gleiches gilt, wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das EG- Mitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist (auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht) sowie bei Personen, mit dem oder denen das EG- Mitglied in Hausgemeinschaft lebt.

10. Ein Mitglied des Ehrengerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Dies ist dem Vorsitzenden, möglichst unter Angabe der

persönlichen Gründe, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Verfahren

1. Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt.

2. Die das Ehrengerichtsverfahren betreibende Partei (Antragsteller) hat bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts eine Antragsschrift mit vier Abschriften per Einschreiben mit Rückschein einzureichen.

Die Antragsschrift muss einen konkreten, kurz begründeten Antrag enthalten, aus dem das Begehren des Antragstellers zu erkennen ist. Der schriftliche Antrag muss gerichtet sein auf eine der in § 27 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Satzung enthaltenen Maßnahmen

Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes sind als solche zu kennzeichnen.

3. Die Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrengerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses lt. § 28 Abs. 4 der Satzung des ACDCD e.V. auf das Vereinskonto des ACDCD mit dem Vermerk "Ehrengericht" durch den Antragsteller.

Die Beifügung eines Überweisungsbeleges oder die Beifügung eines Schecks gelten, sofern die Gutschrift bei der Vereinskasse erfolgt, als fristwahrende Zahlung.

4. Bei Anrufung des Ehrengerichts durch den Vereinsvorstand ist kein Kostenvorschuss zu zahlen.

5. Der Antrag ist durch den Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang beim Vorsitzenden des Ehrengerichts ausführlich zu begründen. Der Begründung ist gegebenenfalls schriftliches Beweismaterial in Kopie beizufügen. Zeugen sind mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.

Im übrigen wird hinsichtlich der möglichen Beweismittel auf die Vorschriften der §§ 284 ff ZPO verwiesen.

6. Das Ehrengericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z.B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Wird der festgesetzte Betrag nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Vereinskonto des ACDCD eingezahlt, kann das Ehrengericht von der Berücksichtigung dieser Beweismittel absehen.

7. Zurückweisung von Anträgen

a) Das Ehrengericht kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrengerichts nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist.

Die Ablehnung teilt der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Antragsteller schriftlich mit; die Entscheidung ist unanfechtbar.

b) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden. Die Zurückweisung des Antrages bewirkt keinen neuen Beginn des Fristenlaufes.

8. Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden (Vorverfahren)

a) Der Vorsitzende des Ehrengerichts verfügt die Zustellung der Antragschrift per Einschreiben mit Rückschein an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen.

b) Den beteiligten Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge in Abschrift zu übermitteln.

c) Das Ehrengericht kann im Vorverfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen. Ist dieses nicht möglich, hat der Vorsitzende des Ehrengerichts die Sache soweit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einem förmlichen Verfahren ein Vergleich geschlossen oder ein Beschluss erlassen werden kann.

Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Ehrengerichts das Beiziehen von Akten des ACDCD und VDH anordnen und Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll, das von dem beauftragten Mitglied des Ehrengerichts unterzeichnet sein muss, ist in einer eventuellen mündlichen Verhandlung zu verlesen.

Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des EG- Vorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der EG in voller Besetzung endgültig.

§ 6 Förmliches Verfahren

1. Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden.

Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

2. Der Ehrengerichts- Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.

3. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzende im Einvernehmen mit den Ehrengerichts- Mitgliedern festgesetzt.

4. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann.

Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will.

Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt. Wer den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Antrages oder des Beweismittels.

§ 7 Mündliche Verhandlung nach § 6 Abs. 1

1. Der Vorsitzende hat die Parteien des Ehrengerichtsverfahrens sowie Zeugen und Sachverständige unter Wahrung einer Frist von einem Monat per Einschreiben mit Rückschein zu laden. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Ehrengericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen und Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom ACD/CD e.V. nach Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

2. Das Ehrengericht soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

Das Ehrengericht soll in geeigneten Fällen in jedem Verfahrensstadium auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

Im übrigen gestaltet das Ehrengericht sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen

3. Vertretung der Parteien

a) Jede Partei kann sich durch eine volljährige, uneingeschränkt geschäftsfähige Person

vertreten lassen. Das Ehrengericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheim geben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder ein Hochschullehrer an einer juristischen Fakultät in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.

b) Eine vom Ehrengericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat, selbst. Von dieser Regelung wird ein eventueller Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

4. Akteneinsicht Jeder Verfahrensberechtigte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

5. Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann Zuhörer zulassen. Seine Entscheidung über deren Zulassung oder Ablehnung ist endgültig.

§ 8 Protokoll der mündlichen Verhandlung

Über die mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht ist von einer durch das Ehrengericht bestimmten Person (Protokollführer) eine Niederschrift aufzunehmen. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) Ort, Datum und Uhrzeit des Verhandlungsbeginns
- b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte, Zeuge, Sachverständiger)
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes
- d) die Erklärungen der Parteien, dass keine Einsprüche gegen das Ehrengericht vorgetragen wurden und dieser ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist
- e) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie die Festsetzung durch das Ehrengericht
- f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen
- g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen sowie eines eventuellen Augenscheines
- h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind

- i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen (insbesondere Schlichtungsversuche);
- j) wann und wie die Entscheidung des Ehrengerichts den Parteien bekannt gegeben wird
- k) die Entscheidungsformel
- l) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Ehrengerichts und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Wiedereinsetzung

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.

2. Die Entscheidung über den Antrag trifft der EG- Vorsitzende

§ 10 Entscheidung

Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrengerichts erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrengerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Das EG entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer eventuell vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

1. Vergleich Ein Vergleich ist in Niederschrift aufzunehmen, den Beteiligten bekannt zu geben und von ihnen zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Mitgliedern des Ehrengerichts und von den Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben.

2. Beschluss Erachtet das Ehrengericht den Sachverhalt für hinreichend geklärt, so muss er ohne Verzug über den zu erlassenden Beschluss beraten. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Ehrengerichts zugegen sein, die den Beschluss fassen. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Seiner Entscheidung hat das Ehrengericht die Regeln der gültigen ACDCD- Satzung und der gültigen ACDCD- Ordnungen zu

Grunde zu legen; ergänzend können auch nach seinem Ermessen die Bestimmungen des staatlichen Rechts herangezogen werden.

3. Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrengerichts soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Ehrengerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten und deren Namen, gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- e) die Entscheidungsgründe;
- f) die Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:

- a) Form und Frist des Rechtsmittels
- b) den Hinweis, dass Fristversäumung Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrengerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied des EG an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten EG- Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

4. Die Entscheidung des EG ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein ersetzt.

Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt werden, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 11 Schriftliches Verfahren

1. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die einschlägigen Punkte des § 9

entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung des Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt.

2. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen gehabt hat.

§ 12 Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO

In allen Verfahrensfragen, die in dieser Ehrengerichtsordnung und in der ACDCD-Satzung sowie der VDH-Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der ZPO.

§ 13 Gnade

Dem Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege einstimmig rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 14 Kosten des Verfahrens, Streitwert

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene.

Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann das Ehrengericht beiden Parteien entsprechende Teile der Kosten auferlegen.

Die Festsetzung ist für die Parteien verbindlich.

Für das Tätigwerden des Ehrengerichts werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrengerichts einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind.

Die Verwaltungskostenpauschale, Verfahrensgebühren und Verfahrenskosten sind in der ACDCD- Gebührenordnung (GBO) festgelegt.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 ZPO (Kostenpflicht ff.) entsprechend.

Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt

Der Streitwert wird vom Ehrengericht festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der ZPO und des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Das Ehrengericht setzt am Schluss des Verfahrens die Gesamtkosten fest.

Die Mitglieder des Ehrengerichts erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nach festgelegten Spesensätzen der ACDCD-GBO.

§ 15 Rechtsmittel

Der Beschluss des Ehrengerichts in Bezug auf die Verfahrenskosten ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042a ZPO ausgeschlossen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Beschlusszustellung, Vollstreckung

Der Vorsitzende des Ehrengerichts verschickt den gefassten Beschluss bzgl. Der Verfahrenskosten im eigenen und im Namen der anderen Mitgliedern des Ehrengerichts.

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrengerichts, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrengerichts unterschrieben worden ist, ist den beteiligten Parteien durch "Einschreiben mit Rückschein" zuzustellen.

Entscheidungen des Ehrengerichts werden vom Vorstand des ACDCD e.V. vollstreckt und bei Zuständigkeit des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) diesem mitgeteilt.

§ 17 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind in der nächstmöglichen Ausgabe des offiziellen Mitteilungsorgans des ACDCD e.V. zu veröffentlichen. Der EG- Vorsitzende bestimmt den Umfang der Veröffentlichung und Bekanntmachung.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 18 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.

2. Über den gestellten Antrag entscheidet das EG endgültig

§ 19 Aufbewahrungspflicht

Die Urschrift (mit Zustellungsurkunde) des Ehrengerichtsverfahrens ist nach rechtskräftiger Entscheidung bei der ACDCD- Geschäftsstelle mindestens zehn Jahre

lang aufzubewahren. Die Verfahrensakte dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden.

Akteneinsicht ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen;

Diese darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des ACDCD e.V. nicht entgegenstehen. Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen Entscheidung (§ 15) dürfen nicht hergestellt werden.

Der jeweilige EG- Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 20 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ehrengerichtsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ehrengerichtsordnung insgesamt nach sich.